

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V):

M.Sc. Kai Warnke
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau
 Talliner Straße 1
 18107 Rostock

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-/ Geschäftsbuch-Nr. der
 Vermessungsstelle: 21.3.0445

Datum : 04.04.2022
 Bearbeiter : M.Sc. Kai Warnke
 Telefon : 0381/ 77 67 10
 Fax : 0381/ 77 67 119
 E-Mail : info@hansch-bernau.de
 Internet : www.hansch-bernau.de

Vermessungsobjekt:

Gemeinde	: Stadt Tessin
Gemarkung	: Klein Tessin ; Tessin
Flur	: 1 ; 6
Flurstück(e)	: 36, 37/15 ; 468/29, 469/1, 469/2, 470, 471, 472/13, 473/13, 481, 483, 484, 486, 487, 488, 489, 491, 492, 493, 494, 495, 500, 519, 520, 521
Lagebezeichnung	: B-Plan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

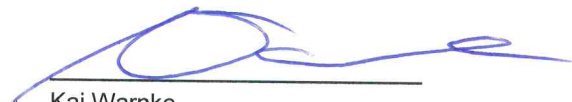
M. Sc. Kai Warnke, c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Talliner Straße 1, 18107 Rostock
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: 07.00 bis 16.00 Uhr in der Zeit vom 20.04.2022 bis zum 20.05.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung als richtig bestätigt.



Kai Warnke
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 06.04.2022 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am : 19.04.2022 (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Ort, Datum

Unterschrift